

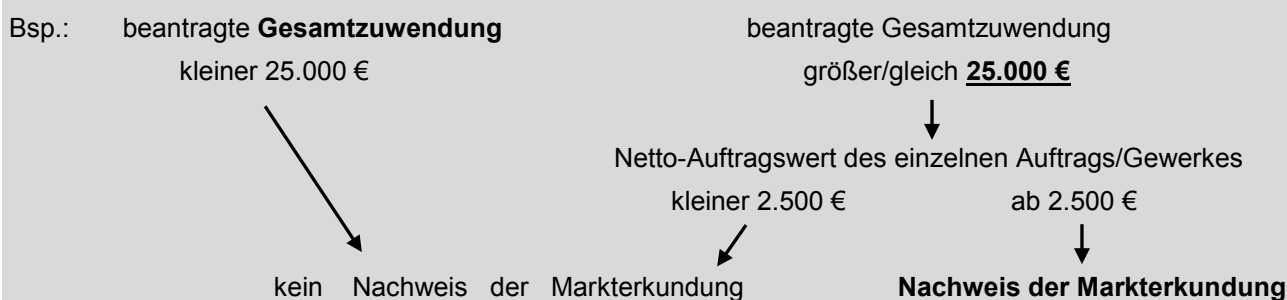
## Merkblatt zur Markterkundung – EMFF

Nach Nr. 8.5.2 der bayerischen EMFF-Förderrichtlinie müssen nicht-öffentliche Antragsteller **ab einer bestimmten Investitionshöhe** mehrere Vergleichsangebote einholen. Dies wird als Markterkundung bezeichnet. Damit sollen die Wirtschaftlichkeit der Investition und ein sparsamer Umgang mit öffentlichen Fördermitteln sichergestellt werden.

### 1. Betragsgrenzen

Im EMFF-Förderprogramm ist in folgenden Fällen eine Markterkundung durchzuführen:

1. Die beantragte **Gesamtzusendung** ist größer/gleich **25.000 €**.
2. Falls die beantragte Gesamtzusendung größer/gleich 25.000 € beträgt, ist für **jeden Auftrag/jedes Gewerk** mit einem Netto-Auftragswert **ab 2.500 €** eine Markterkundung durchzuführen:



Für eine Markterkundung sind in der Regel **drei Vergleichsangebote** je Auftrag/Gewerk in geeigneter Form – z. B. schriftlich, E-Mail, etc. – einzuholen.

Maßgeblich ist der Netto-Auftragswert des jeweiligen Gewerkes. Die Aufspaltung eines einzelnen Gewerkes in mehrere Aufträge kann in vergaberechtlicher Hinsicht nicht anerkannt werden.

### 2. Zeitpunkt der Markterkundung

Die Markterkundung ist **grundsätzlich bereits mit der Antragstellung** nachzuweisen. Falls in bestimmten Fällen, z. B. bei größeren Bauvorhaben, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle Gewerke Vergleichsangebote vorgelegt werden können, muss die Markterkundung spätestens mit dem **Verwendungsnachweis** belegt werden. Zur Antragstellung ist dann mindestens eine nachvollziehbare Kostenschätzung (z. B. Baukostenschätzung nach DIN 276) vorzulegen.

Eine Auftragserteilung darf jedoch erst **nach Bewilligung** bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen!

### 3. Dokumentation der Markterkundung

Die Dokumentation der Markterkundung erfolgt mit dem Formblatt „**Nachweis der Markterkundung**“. Sofern **nicht** das preisgünstigste Angebot berücksichtigt wird oder keine drei Angebote vorgelegt werden können, muss dies begründet werden.

Wenn bei der Durchführung des Vorhabens die **tatsächliche Auftragsvergabe** von den Angaben laut Antrag **abweicht**, ist diese im **Verwendungsnachweis** mit dem Formblatt „Nachweis der Markterkundung“ darzulegen und zu **begründen**. Die jeweiligen Angebote bzw. Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind beizulegen.